

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Treuen

Entsprechend des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 in der Neufassung der Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 14.12.2005 folgende GESCHÄFTSORDNUNG beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Bürgermeister hat hierzu halbjährlich einen Sitzungsplan vorzulegen.

Die Sitzungen finden in der Regel ab 18:00 Uhr bzw. 18:30 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Treuen statt. Der Stadtrat tagt mindestens achtmal im Kalenderjahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Die Sitzungen enden in der Regel spätestens 22:30 Uhr, falls der Stadtrat nicht mit einfacher Mehrheit die Weiterführung der Sitzung beschließt. Soll die Sitzung vor Abarbeitung der Tagesordnung geschlossen werden, hat der Stadtrat, auf Vorschlag des Bürgermeisters, einen Termin für die Weiterführung der Sitzung zu beschließen oder kann durch Mehrheitsbeschluss die offenen Tagesordnungspunkte zum Gegenstand der folgenden regulären Sitzung erklären.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht der Einladung bei, beschließt der Stadtrat mit einfacher Mehrheit über die Behandlung der Sache.

Sollte im besonderen Ausnahmefall eine Tischvorlage für eine zu treffende Entscheidung nötig sein, ist der Einladung zur Sitzung eine Vorabinformation beizufügen und dem Rat während der Sitzung Gelegenheit zur Sichtung zu geben.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf und legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Bürgermeister entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Der Stadtrat entscheidet zu Beginn der Sitzung mehrheitlich über die Tagesordnung.

Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

- (2) Zu jeder Sitzung ist vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter ein Informationsbericht zur Arbeit der Stadtverwaltung seit der letzten Sitzung zu aktuellen Schwerpunkten zu geben. Den Stadträten ist im Anschluss daran die Möglichkeit zu Anfragen einzuräumen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dieses gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates die Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 5 Vorlagen und Anträge

- (1) Zur Einbringung von Vorschlägen von Beschluss- und Informationsvorlagen für die Sitzungen des Stadtrates sind berechtigt:
 1. die Bürgermeisterin,
 2. die beschließenden Ausschüsse,
 3. die Fraktionen und die Stadträte,
 4. die Ortschaftsräte (vertreten durch den Ortsvorsteher)
- (2) Die Vorlagen sollen beim Bürgermeister so rechtzeitig eingereicht werden, dass die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Geschäftsordnung sowie Abschnitt 3 dieses Paragraphen eingehalten werden können.
- (3) Beschluss- und Informationsvorlagen für die Sitzungen des Stadtrates sollen in den Ausschüssen vorberaten werden. Dabei ist bei der Erarbeitung der Vorlagen eng mit den Bürgerinitiativen, den Vorständen und Leitungen der Parteien, Wählervereinigungen, Vereinen und Interessengruppen zusammen zu arbeiten und deren Hinweise zu beachten.
- (4) Die Vorlagen sind in jedem Fall von den Einreichern umfassend zu erläutern und zu begründen.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlichen Sitzungen wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Einzelfallprüfung ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Über Anträge aus der Mitte der Stadträte, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Sitzungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat übertragen.
- (3) Der Bürgermeister kann weitere Mitglieder des Stadtrates in die Sitzungsleitung berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für die anstehende Stadtratssitzung. Der Sitzungsleiter trägt die Vorlagen vor, leitet die Beratung, ermittelt und verkündet das Abstimmungsergebnis. Der Sitzungsleiter kann das Verlesen der Vorlagen vorübergehend auch einem Mitglied des Stadtrates übertragen.
- (4) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsmäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Er stellt die Zahl der anwesenden, entschuldigten und der ohne Entschuldigung ferngebliebenen Stadträte fest und lässt das Ergebnis in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen.

Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er dann beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Stadträte anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Der Termin ist sofort festzusetzen und zu verkünden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Stadträte stimmberechtigt sind.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen. Der Stadtrat kann im Einzelfall mehrheitlich unter Ausschluss der sachkundigen Einwohner und Sachverständigen über deren Teilnahme an

nichtöffentlicher Beratung entscheiden. Der Hinzugezogene ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohner im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen, miteinander zu verbinden oder von der Tagesordnung zu nehmen,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.
- (2) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ein Viertel aller Stadträte kann eine Aussprache über Fragen zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten bzw. zu Auswirkungen überörtlicher Festlegungen auf die Stadt, ihrer Einwohnerschaft oder die Verwaltung, für die aktuelle Sitzung beantragen. Die Redezeit eines Redners darf dabei drei Minuten nicht überschreiten. Jedes Mitglied darf nur einmal sprechen. Der Antrag muss spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister vorliegen. Ihm ist auf der aktuellen Sitzung zu entsprechen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist

zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt kann der Sitzungsleiter jederzeit das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert und verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Den Fraktionen oder einzelnen Stadträten ist jederzeit Redezeit einzuräumen, um eine Erklärung abzugeben. Zu diesen Bemerkungen wird das Wort erst nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf maximal drei Minuten eine Fraktionserklärung vortragen bzw. zu Äußerungen Stellung nehmen, die in der Aussprache gegen seine Person oder seine Angehörigen gerichtet wurden oder Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen. Eine Aussprache findet dazu nicht statt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates durch das gleichzeitige Erheben beider Hände gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung oder auf Rücknahme von Anträgen,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - i) auf Anhörung von Sachverständigen oder Betroffenen.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch jeweils ein Stadtrat für und ein Stadtrat gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister den zum Verhandlungsgegenstand gestellten Sachantrag zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- (8) Jeder Stadtrat kann verlangen, dass sein Stimmverhalten in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, gilt diese mit der einfachen Mehrheit als gewählt.

§ 18 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat sodann innerhalb von 14 Tagen bzw. begründeter Weise in einer angemessenen Frist schriftlich an den Anfragenden und mündlich spätestens in der folgenden ordentlichen Stadtratssitzung zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurück gewiesen werden, wenn:
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 dieses Paragraphen entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einen anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits öffentlich erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 Sächs GemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheit der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß (§ 38 SächsGemO) gegen die Sitzungsordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem

Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte, unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse,
 - g) Erklärungen von Mitgliedern des Stadtrates, die ausdrücklich für die Aufnahme in die Niederschrift abgegeben wurden.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist in der Regel zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

Alle Mitglieder des Stadtrates haben Einsicht in nichtöffentliche Niederschriften, außer zu Tagesordnungspunkten, zu denen sie befangen sind.

- (6) Der Ablauf der Sitzungen des Stadtrates wird auf Tonträgern festgehalten, um im Zweifelsfall den tatsächlichen Verlauf zu bestimmen. In begründeten Fällen ist auf Antrag des Stadtrates einem Ratsmitglied der Zugang zu den Tonträgern zu gestatten.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Die Information ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Information zu geschehen hat.
- (2) Die Information nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 25) sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 25) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.
- (4) §§ 18, 19, und 25 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 28 Geschäftsführung der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse (§ 26) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung kann mit Beschluss des Stadtrates geändert werden. Die geänderte Fassung ist jedem Mitglied des Stadtrates schriftlich zu übergeben.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 21.07.1999 außer Kraft.

Treuen, 15.12.2005

gez. Barth
Bürgermeisterin

